

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraften Joh. Roth, Schreinermeisters, in Interlaken.

(Vom 23. März 1903.)

Tit.

Potent hat Ende November 1902 den sogenannten Spühlikanal zwischen Aare und Lütshinen auf Gebiet der Gemeinde Interlaken durch Absperren trocken legen lassen, um Arbeiten für die Uferversicherung des Wasserlaufes vorzunehmen. Daß er das getan, um verbotenen Fischfang zu treiben oder daß er in dem trocken gelegten Kanalbett gefischt habe, wird vom verzeigenden Fischereiaufseher nicht behauptet, und es sind auch keine fischereiberechtigten Personen wegen Schadenersatz klagbar geworden.

Der Polizeirichter des Amtsbezirkes Interlaken verurteilte gestützt auf diesen Tatbestand den Roth wegen Übertretung des Art. 5, Ziffer 7, und Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei und in Anwendung des Art. 31, Ziffer 2, desselben zu einer Buße von Fr. 50 und zur Tragung der Gerichtskosten von Fr. 3.

Mit Eingabe vom 10. Februar / 3. März 1903 ersucht der Bestrafte um Nachlaß der Buße mit der Behauptung, die Bezahlung einer solchen Summe sei für ihn als Berufsmann mit Familie schwer, sie entspreche auch nicht dem geringfügigen Verschulden, das zudem nur aus Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften und aus dem Bestreben hervorgegangen sei, eine dem öffentlichen Interesse dienende Arbeit auszuführen. Der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident von Interlaken empfehlen das Gesuch im Sinne der Reduktion der Buße auf Fr. 10.

Die dem Petenten auferlegte Strafe wurde vom Polizeirichter gestützt auf Ziffer 2 des Art. 31 des Bundesgesetzes über die Fischerei, nach welcher bei verbotener Trockenlegung von Fischgewässern im Sinne von Art. 5, Ziffer 7, Buße von mindestens Fr. 50 auszusprechen ist, ausgefällt. Darin lag aber eine offenbar irrthümliche Anwendung des Gesetzes, denn durch die erwähnte Vorschrift ist mit dieser Strafe nur bedroht, das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zweck des Fischfanges. Wenn der Gesetzgeber in einem besonderen Satze der Ziffer 7 von Art. 5 verlangt, daß an die Lokalbehörden, Fischereiberechtigten oder Fischpächter rechtzeitig Anzeige gemacht werde, wenn ein solches Trockenlegen zu andern Zwecken notwendig wäre, so liegt bei Übertretung dieser Vorschrift nach dem Wortlaut von Art. 32 kein Grund zur Verhängung verschärfter Strafe im Sinne von Ziffer 2, sondern nur zur Anwendung der allgemeinen Vorschrift von Ziffer 1, wonach die nicht besonders bezeichneten Übertretungen mit Bußen von Fr. 5—400 zu belegen sind.

Auf Grund dieser Erwägungen und da nach den Akten aus der Handlung des Petenten kein Schaden im Fischbestand des Kanales erwachsen ist, rechtfertigt es sich, die vom Richter ausgesprochene Buße zu reduzieren, und zwar in der von den Bezirksbehörden von Interlaken empfohlenen Weise.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

**Antrag:**

Es sei die dem Roth auferlegte Buße auf Fr. 10 zu ermäßigen, für den Fall der Unerhältlichkeit umgewandelt in 2 Tage Gefängnis.

Bern, den 23. März 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Bundesratsbeschuß

über

die Beschwerde des A. Jeanloz, Eigentümer der Blauseebesitzung, Gemeinde Kandergrund, Kanton Bern, zurzeit in Bern, gegen das Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 30. Juli 1902 in Sachen Brügger betreffend Polizeivorschriften über das Kutschergewerbe, sowie über die Ordnung auf dem Bahnhofplatz Frutigen.

(Vom 19. März 1903.)

---

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des A. Jeanloz, Eigentümer der Blauseebesitzung, Gemeinde Kandergrund, Kanton Bern, zurzeit in Bern, gegen das Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 30. Juli 1902, in Sachen Brügger betreffend Polizeivorschriften über das Kutschergewerbe, sowie über die Ordnung auf dem Bahnhofplatz Frutigen,

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen  
Übertretung des Fischereigesetzes bestraften Joh. Roth, Schreinermeisters, in Interlaken.  
(Vom 23. März 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1903
Date	
Data	
Seite	242-244
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 494

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.